

FAQ AUSKUNFT ÜBER DIE KAMPFMITTELBELASTUNG

Stand: 15.07.2024

	SEITE
1. WARUM MUSS ICH EINEN ANTRAG STELLEN?	2
2. WELCHE ANTRAGSARTEN GIBT ES?	2
3. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?	2
4. WAS KOSTET EIN ANTRAG?	3
5. WANN KANN ICH MIT EINEM ERGEBNIS RECHNEN?	3
6. MEIN ANTRAG MUSS SCHNELLER BEARBEITET WERDEN, WAS KANN ICH TUN?	3
7. KANN ICH AUCH OHNE AUSKUNFT ZUR KAMPFMITTELBELASTUNG EINE FACHFIRMA FÜR EINE SONDIERUNG (SYSTEMATISCHES ABSUCHEN) BEAUFTRAGEN?	3
8. WAS MUSS ICH FÜR EINE LEITUNGSVERLEGUNG BEANTRAGEN?	3
9. HIER LIEGEN SCHON LEITUNGEN – WARUM MUSS ICH EINEN ANTRAG STELLEN?	3
10. MUSS ICH FÜR ABRISSARBEITEN EINEN ANTRAG STELLEN?	4
11. KANN ICH MEINEN ANTRAG STORNIEREN?	4
12. WANN ERHALTE ICH DIE RECHNUNG?	4
13. ICH HABE EINE MITTEILUNG ÜBER KAMPFMITTELVERDACHT ERHALTEN, OBWOHL ICH KEINEN ANTRAG GESTELLT HABE. WAS BEDEUTET DIESE?	4
14. KANN ICH EINE AKTENEINSICHT VORNEHMEN?	4
15. ICH HABE KAMPFMITTEL GEFUNDEN, WAS SOLL ICH JETZT TUN?	5



1. WARUM MUSS ICH EINEN ANTRAG STELLEN?

Noch immer befinden sich Kampfmittel aus dem zweiten Weltkrieg im Boden. Ca. 12 % der abgeworfenen Sprengbomben sind nicht detoniert. Von diesen verbliebenen Bomben und weiteren Kampfmitteln geht Gefahr aus, sobald Sie in den Boden eingreifen. Daher müssen Sie Vorsorgepflichten erfüllen um mögliche Gefahren für sich selbst und gegenüber Dritten zu verhindern.

Unter die Vorsorgepflicht fällt die Einholung einer Auskunft bei uns:

Gemäß § 6 KampfmittelVO sind Sie vor Beginn baulicher Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, verpflichtet, sich bei der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) eine Auskunft einzuholen, ob für den betroffenen Baubereich ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht.

2. WELCHE ANTRAGSARTEN GIBT ES?

Wir bieten zwei Antragsarten an:

- a) Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung
 - b) Prüfung des Verdachtsflächenkatasters
- a) Die Antragsart Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung erfüllt die Anforderung der KampfmittelVO. Hierbei werten wir Luftbilder des zweiten Weltkriegs sowie weitere historische Quellen aus. Mit der Stellungnahme erhalten Sie flächendeckende Informationen über die Kampfmittelbelastung.
- b) Die Antragsart Prüfung des Verdachtsflächenkatasters ist eine Auskunft, die ausschließlich für planerische Zwecke sinnvoll ist. Es findet keine Auswertung statt. Bei der Prüfung werden nur bereits vorhandene Informationen herausgegeben, die zumeist nicht flächendeckend und vollständig sind. In Bereichen, die nicht farblich gekennzeichnet sind, ist die Kampfmittelfrage bisher ungeklärt. Vor Eingriffen in den Baugrund muss für diese Flächen eine Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung durchgeführt werden. Alternativ können Sie eine Sondierung (systematisches Absuchen) nach § 8 Abs. 1 KampfmittelVO beauftragen.

3. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das Antragsformular unter folgendem Link:

<https://www.feuerwehr.hamburg/gekv-845602>

Wichtig! Bitte fügen Sie alle notwendigen Unterlagen bei (vgl. Antragsformular). Grundlage für die Markierung der Antragsfläche ist eine Flurkarte oder ein maßstäblicher Lageplan mit amtlichen Flurstücksgrenzen.

Den Antrag können Sie über folgende Adressen einreichen:

Per Email an: GEKV@feuerwehr.hamburg.de

Per E-Fax an: 040 4279 - 51029

Per Post an: Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht
Billhorner Deich 96
20539 Hamburg

4. WAS KOSTET EIN ANTRAG?

Die Kosten Ihres Antrages richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung für die Feuerwehr (GebOFw). Maßgeblich ist der anfallende zeitliche Aufwand.

Der zeitliche Aufwand für die Antragsart Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung ist in erster Linie davon abhängig, wie viele Luftbilder für die Antragsfläche gesichtet werden, welcher Qualität diese unterliegen und wie stark die Fläche im Verlauf des zweiten Weltkriegs von Kriegseinwirkungen betroffen war. Die Größe einer Antragsfläche ist dabei von sekundärer Bedeutung.

Bei der Antragsart Prüfung des Verdachtsflächenkatasters können Sie im Regelfall mit einem zeitlichen Aufwand von einer bis maximal zwei Stunden rechnen.

5. WANN KANN ICH MIT EINEM ERGEBNIS RECHNEN?

Die aktuellen Durchlaufzeiten der Antragsart Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung entnehmen Sie bitte der Internetseite: <https://www.feuerwehr.hamburg/gekv-845602>

6. MEIN ANTRAG MUSS SCHNELLER BEARBEITET WERDEN, WAS KANN ICH TUN?

Alle Anträge arbeiten wir ab Eingangsdatum der Reihe nach ab.

Ausnahmen davon sind bei Härtefällen wie **Gefahr im Verzug** oder anderen **Notfällen** (z.B. Ausfall der Heizungsanlage im Winter) möglich.

Die Notwendigkeit einer schnelleren Bearbeitung stellen Sie bitte schriftlich und mit Begründung dar. Die Leitung der Luftbildauswertung entscheidet im Einzelfall ob und inwieweit eine bevorzugte Bearbeitung möglich ist.

7. KANN ICH AUCH OHNE AUSKUNFT ZUR KAMPFMITTELBELASTUNG EINE FACHFIRMA FÜR EINE SONDIERUNG (SYSTEMATISCHES ABSUCHEN) BEAUFTRAGEN?

Alternativ können Sie eine Sondierung (systematisches Absuchen) nach § 8 Abs. 1 KampfmittelVO beauftragen. Das Durchführen dieser Maßnahme ist auch ohne vorherigen Antrag nach § 6 Abs. 1 KampfmittelVO zulässig. Das aktuelle Register geeigneter Unternehmen nach § 10 Abs. 2 KampfmittelVO finden Sie unter <https://www.feuerwehr.hamburg/krd-815362>.

8. WAS MUSS ICH FÜR EINE LEITUNGSVERLEGUNG BEANTRAGEN?

Sofern Sie noch keine Kenntnisse aus vorangegangenen Anträgen haben, empfehlen wir für Vorhaben wie Leitungsverlegungen die Antragsart Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung.

9. HIER LIEGEN SCHON LEITUNGEN – WARUM MUSS ICH EINEN ANTRAG STELLEN?

Das Vorhandensein von Leitungen bedeutet nicht, dass die Kampfmittelfrage schon geklärt wurde. Die Antragspflicht (vgl. Vorsorgepflicht unter Punkt 1) besteht erst seit 2014.

10. MUSS ICH FÜR ABRISSARBEITEN EINEN ANTRAG STELLEN?

Ja.

11. KANN ICH MEINEN ANTRAG STORNIEREN?

Ja. Eine Stornierung nehmen Sie bitte schriftlich (per Post, Fax oder Email) vor. Bitte beachten Sie, dass bereits entstandene Kosten in Rechnung gestellt werden.

12. WANN ERHALTE ICH DIE RECHNUNG?

Den Gebührenbescheid erhalten Sie separat nach unserer Stellungnahme. Bitte beachten Sie: Zwischen Erhalt der Stellungnahme und des Gebührenbescheids können einige Wochen liegen.

13. ICH HABE EINE MITTEILUNG ÜBER KAMPFMITTELVERDACHT ERHALTEN, OBWOHL ICH KEINEN ANTRAG GESTELLT HABE. WAS BEDEUTET DIESE?

Mitteilungen über Kampfmittelverdacht können zwei verschiedene Gründe haben, die jeweils aus Ihrem Schreiben hervorgehen:

- a) Mitteilung aufgrund einer festgestellten Verdachtsfläche:
In der Nähe oder auf Ihrem Grundstück hat eine Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung stattgefunden. Hierbei haben wir festgestellt, dass Ihr Flurstück von Kriegshandlungen im zweiten Weltkrieg betroffen ist. Ihr Grundstück wird im Liegenschaftskataster mit Kampfmittelverdacht geführt.
- b) Mitteilung aufgrund einer Änderung der Einstufung:
Durch eine neue Auswertung hat sich die Einstufung einer ehemals als kampfmittelfrei geltenden Fläche auf Ihrem Flurstück geändert und gilt nun als Verdachtsfläche.

Sofern Sie nicht in den Boden eingreifen wollen sind keine Maßnahmen notwendig. Eine Nutzung des Grundstücks in üblicher Weise ist weiterhin gestattet (zum Beispiel im Rahmen gärtnerischer Arbeiten), solange es sich nicht um bauliche Maßnahmen handelt, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind. Eine generelle Pflicht zur Beauftragung einer systematischen Absuche und Freilegung von Kampfmitteln besteht nicht.

14. KANN ICH EINE AKTENEINSICHT VORNEHMEN?

Sind Sie Eigentümer*in einer Verdachtsfläche können Sie Einsicht in das Verdachtsflächenkataster, die betreffenden Luftbilder und Akten bei uns nehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Anfertigung von Kopien und Fotos der Akten nicht gestattet ist.

Terminvereinbarungen treffen Sie bitte unter folgender E-Mail-Adresse: GEKV@feuerwehr.hamburg.de



15. ICH HABE KAMPFMITTEL GEFUNDEN, WAS SOLL ICH JETZT TUN?

Wählen Sie umgehend den Polizeinotruf 110!

Es ist untersagt Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder sie in Besitz zu nehmen.

